



RECHTSLAGE ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP) IN DER BAULEITPLANUNG SEIT AUGUST 2001

■ GESETZ ZUR UMSETZUNG DER UVP-ÄNDERUNGSRICHTLINIE

Am 03.08.2001 trat das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz in Kraft. Neben einer weitgehenden Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für den Bereich der Anlagenzulassung enthält das Gesetz in Art. 12 umfangreiche Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) und damit des öffentlichen Bauplanungsrechtes.

Sinn und Zweck der Neuregelungen ist es vor allem, die Umweltverträglichkeitsprüfung als einer in das Planungsverfahren integrierten unselbständigen Prüfung der umweltrelevanten Auswirkungen bestimmter Planvorhaben, noch stärker als bisher in das Bauplanungsrecht einzubinden. Die seit dem Erlass des Bau- und Raumordnungsgesetzes seit 1998 vorhandenen Ansätze dafür werden konsequent fortentwickelt.

Die Änderungen betreffen vor allem das Bebauungsplanverfahren, städtebauliche Verträge, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) sowie die Grundsätze der Planerhaltung; insgesamt also Bereiche, die vor allem die mit der Aufstellung von Bebauungsplänen aber auch der Planung einzelner baulicher Vorhaben befassten Architekten zukünftig berücksichtigen müssen.

Im Folgenden sollen die wichtigsten Neuregelungen kurz vorgestellt werden.

■ ABWÄGUNGSRELEVANZ DER UVP BEI DER PLANAUFSTELLUNG

Nach § 1 a Abs. 2 Nr. 3 BauGB ist die UVP in ihrer neuen Gestalt als umweltschützender Belang in der Abwägung zu berücksichtigen. In der Abwägung der von der Bauleitplanung betroffenen privaten und öffentlichen Belange gemäß § 1 Abs. 6 BauGB ist also zukünftig die vom Planungsträger im Verfahren vorzunehmende Bewertung der von ihm oder seinen Beauftragten (Architekten) ermittelten und beschriebenen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt entsprechend dem Planungsstand zu berücksichtigen. Dies gilt nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG immer dann, wenn im Bebauungsplanverfahren die planungsrechtliche Zulässigkeit bestimmter Vorhaben herbeigeführt werden soll, für die nach dem UVPG eine Verpflichtung zur Vornahme der Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.



■ UVP-PFLICHTIGE BEBAUUNGSPLÄNE

§ 17 UVPG regelt, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung im Planaufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durchzuführen ist, wenn Bebauungspläne aufgestellt, geändert oder ergänzt werden, mit denen die Zulässigkeit bestimmter Vorhaben im Sinne der Anlage 1 des UVPG begründet wird (Bebauungspläne). In Anlage 1 zum UVPG werden die UVP-pflichtigen Vorhaben enumerativ aufgezählt.

Neben einer Vielzahl vor allem immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen enthält dieses Verzeichnis unter Nr. 18.1 – 18.9 diejenigen bauplanungsrechtlichen Vorhaben, die infolge der gesetzlichen Neuregelung der UVP-Pflicht unterworfen werden. Dabei konzentriert sich die Umweltverträglichkeitsprüfung im Bebauungsplanverfahren insbesondere auf die Auswahl des richtigen Standortes des Vorhabens unter dem Gesichtspunkt seiner Umweltverträglichkeit am konkreten Platz, wenn noch weitere Genehmigungen (Bau- oder Anlagengenehmigung) zur Realisierung des Vorhabens erforderlich sind (§ 17 Satz 3 UVPG).

Zu den bauplanungsrechtlichen Vorhaben, die im Planaufstellungsverfahren der UVP-Pflicht unterliegen, gehören nach Nr. 18.1 der Anlage 1 der Bau eines Feriendorfes, eines Hotelkomplexes oder einer sonstigen großen Einrichtung für die Ferien- und Fremdenbeherbergung, für die im bisherigen Außenbereich i.S.v. § 35 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird, unter Nennung der geplanten Bettenzahl (mindestens 100) bzw. der Zahl der Gästezimmer (mindestens 80).

Weiterhin werden in Nr. 18.2 ganzjährig betriebene Campingplätze mit einer Größe von 50 und mehr Stellplätzen, für die im Außenbereich eine Planung aufgelegt wird, UVP-pflichtig.

Nach Nr. 18.3 unterfallen Freizeitparks im bisherigen Außenbereich ab einer Größe von 4 ha der UVP.

Nr. 18.4 unterwirft oberirdische Parkplatzflächen, gegebenenfalls überdacht, im Außenbereich ab einer Größe von 0,5 ha der UVP-Pflicht. Tiefgaragen, Parkhäuser und ähnliche Hochbauten unterfallen nicht dem Parkplatzbegriff, deren UVP-Pflicht ergibt sich möglicherweise als Bestandteil anderer UVP-pflichtiger Vorhaben.

Des Weiteren zählt zum Kreis der UVP-pflichtigen Vorhaben nach Nr. 18.5 der Bau von Industriezonen für Industrieanlagen im Außenbereich, mit einer zulässigen Grundfläche oder einer festgesetzten Grundfläche von mindestens 20.000 m². Gleiches gilt für den Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen entsprechender Größe nach Nr. 18.7, als Auffangtatbestand für andere großflächige städtebauliche Planungen.

Die praktisch bedeutsamen und planungsrechtlich ständig in der Diskussion befindlichen Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetriebe oder sonstigen Handelsbetriebe (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 1 BauNVO) im bisherigen Außenbereich unterfallen gemäß Nr. 18.6 der UVP-Pflicht, sobald sie eine zulässige Geschossfläche von 1.200 m² erreichen.



Nr. 18.8 schreibt für die obigen Vorhaben die UVP-Pflicht fest, soweit in Nichtaußenbereichsgebieten Bebauungspläne aufgestellt, geändert oder ergänzt werden.

Schließlich begründet Nr. 18.9 die UVP-Pflicht für Vorhaben, für die nach Landesrecht zur Umsetzung der Umweltverträglichkeitsrichtlinie eine UVP vorgesehen ist, soweit dessen Zulässigkeit durch einen Bebauungsplan begründet wird oder ein Bebauungsplan einen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

■ GESTUFTES VERFAHREN

Ausgehend von der UVP-Änderungsrichtlinie ergibt sich für die UVP-Pflicht ein dreistufiges Modell, das in §§ 3 a bis 3 f UVPG geregelt ist:

- Vorhaben oberhalb der Größen- oder Leistungswerte der Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG, sog. „Regel-UVP“,
- Vorhaben, die eine untere Erheblichkeitsschwelle überschreiten und daher einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung im Einzelfall unterworfen sind, sog. „Screening-Verfahren“,
- Vorhaben, die unterhalb der Vorprüfungsschwelle liegen, sind von der UVP freigestellt.

In der Anlage 1 zum UVPG findet sich diese Stufung wieder. Vorhaben, für die eine Regel-UVP vorgeschrieben ist, sind in Spalte 1 mit einem „x“ gekennzeichnet. Diejenigen Vorhaben, die einer Vorprüfungspflicht unterliegen, sind in Spalte 2 entweder mit „A“ oder „S“ gekennzeichnet. „A“ steht dabei für **allgemeine** Vorprüfung und „S“ für **standortbezogene** Vorprüfung. Die in Anlage 1 Nr. 18 UVPG aufgeführten UVP-pflichtigen Bebauungsplanvorhaben unterfallen allesamt zumindest der allgemeinen Vorprüfungspflicht.

Ist eine Regel-UVP durchzuführen, muss die UVP durchgeführt werden, wenn ein solches Vorhaben in einem Bebauungsplan ausgewiesen werden soll, ihre Durchführung unterliegt nicht der individuellen Prüfung.

Die vorprüfungspflichtigen Vorhaben sind hingegen vor der Durchführung der eigentlichen UVP darauf hin zu überprüfen, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der relevanten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die bei der Planungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Der Vorprüfungsumfang ist deshalb geringer als derjenige der UVP selbst. Die Vorprüfung erfordert eine vorläufige Prüfung des Vorhabens dahingehend, ob eine Beeinträchtigung der Schutzgüter aus § 1 a Abs. 2 Nr. 3 BauGB, nämlich Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter ernsthaft zu besorgen ist und das Vorhaben deshalb einer vertieften Prüfung (UVP) zu unterziehen ist. Die Kriterien, die dabei im Vorprüfungsstadium zu beachten sind, werden in der Anlage 2 zum UVPG aufgezählt, eine ins Detail gehende Untersuchung bzw. Begutachtung erfolgt noch nicht.



■ UMWELTBERICHT

Der neu ins BauGB eingefügte § 2 a regelt - in Anlehnung an § 6 Abs. 3 und 4 UVPG - den Umweltbericht, in den alle Angaben aufzunehmen sind, die für die Durchführung der UVP im Planaufstellungsverfahren erforderlich sind. Die Vorschrift regelt dabei Art und Umfang derjenigen Angaben, die der Umweltbericht beinhalten muss. Der Umweltbericht soll insbesondere eine allgemein verständliche Zusammenfassung enthalten, um Dritten die Beurteilungsgrundlage für die Feststellung zu liefern, ob und in welchem Umfang von den Umweltauswirkungen der getroffenen Festsetzungen tangiert werden.

Die Berichtspflicht besteht bereits im Aufstellungsverfahren, der Umweltbericht wird Teil der Planbegründung und ist somit Gegenstand der Bürgerbeteiligung und der Träger öffentlicher Belange (TÖB). Dementsprechend wurden die Vorschriften über die Bürgerbeteiligung im Bebauungsplanverfahren (§ 3 Abs. 2 BauGB) und die Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 2 BauGB) ergänzt.

Der Umweltbericht hat schließlich Eingang in die - für planungsbegleitende Dienstleistungen erbringende Architekten besonders bedeutsamen - städtebaulichen Instrumente des städtebaulichen Vertrages und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gefunden. § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ermöglicht die Erstellung des Umweltberichtes durch den Vorhabenträger als Vertragspartner der planenden Gemeinde bei einem städtebaulichen Vertrag. Die in der Regel vom Projektträger zu erstellende Begründung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes hat einen Umweltbericht nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BauGB zu enthalten.

■ HEILUNGS- UND ÜBERLEITUNGSVORSCHRIFTEN

Nicht alle Fehler bei der Durchführung der UVP bzw. der Umsetzung der UVP-Pflichten im Bebauungsplanverfahren sind beachtlich. Entsprechend der bereits vorhandenen Gesetzssystematik zur Beachtlichkeit von Planungsfehlern wurde die maßgebliche Norm, nämlich § 214 BauGB, geändert, ein neuer Abs. 1 a wurde aufgenommen. Als unbeachtlich gelten beispielsweise folgende Mängel:

- in der Offenlegungsbekanntmachung wird keine Angabe gemacht, ob eine UVP durchgeführt werden soll,
- der Umweltbericht oder sein Entwurf ist unvollständig,
- eine vorgeschriebene Vorprüfung fehlt, aber nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu besorgen,
- bei der Vorprüfung wird falsch beurteilt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Beachtliche Mängel sind hingegen:

- Fehlende UVP trotz der Überschreitung des einschlägigen Größenwertes,
- keine Vorprüfung, obwohl diese vorgeschrieben ist und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die beachtlichen Mängel können allerdings im ergänzenden Verfahren nach § 215 a BauGB „repariert“ werden, wenn die Nachholung der UVP oder der erforderlichen Vorprüfung das Grundkonzept der Planung nicht in Frage stellt.



Die für vor dem Inkrafttreten der Neuregelung eingeleiteten Bebauungsplanverfahren wichtigen Überleitungsregelungen finden sich in § 245 c BauGB. Grundsätzlich gilt, dass vor dem 14.03.1999 eingeleitete Verfahren nach dem BauGB in der Fassung vor Inkrafttreten der Gesetzesnovelle abzuwickeln sind, wobei allerdings noch nicht begonnene Verfahrensschritte nach neuem Recht abgewickelt werden können. Auf alle nach diesem Datum eingeleiteten Planungsverfahren findet hingegen die neue Rechtslage Anwendung, ggf. ist also die Vorprüfung oder die Erstellung des Umweltberichtes nachzuholen, bei noch laufenden Verfahren durch Offenlegung des Umweltberichtes. In bereits abgeschlossenen Verfahren ist die Nachholung im Wege eines Planergänzungsverfahrens vorzunehmen.

Dr. Torsten Halwas
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Kanzlei Dr. Rüping & Kollegen; Hannover

Stand: 02/2010